GBV Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH

Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH
Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Bearbeiter: Herr Dankert
Telefon: 0385 545-1160
Telefax: 0385 545-1159
E-Mail: Matthias.Dankert@gbv-sn.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

Datum: 2013-12-05

Antrag der Fraktion SPD – Bündnis 90/Die Grünen vom 20.11.2013 DS 01737/2013 - Arbeitnehmervertreter in alle Aufsichtsräte kommunaler Gesellschaften wählen

Zu vorgenanntem Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich ist die Landeshauptstadt Schwerin bei ihren kommunalen Gesellschaften frei in der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages und damit auch hinsichtlich der Fragestellung, ob Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vertreten sein sollen.

Sofern die Landeshauptstadt Schwerin alleinige Gesellschafterin ist oder aufgrund der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages eine Änderung allein durchsetzen kann, könnte durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages die Möglichkeit geschaffen werden, dass Arbeitnehmervertreterinnen oder Arbeitnehmervertreter mit jeweils 1 Sitz dem Aufsichtsrat angehören können. Um nicht den Einfluss der Stadtvertretung im Aufsichtsrat zu verringern, sollte die Anzahl der Mitglieder in den Aufsichtsräten erhöht werden, allerdings nicht wie vom Antragsteller beabsichtigt, auf die nächsthöhere gerade, sondern auf die nächsthöhere ungerade Zahl. Dies könnte in folgenden Unternehmen durchgesetzt werden:

- Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS)
- Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin (MVG)
- Städtische Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Schwerin gemeinnützige GmbH (Kita gGmbH)
- Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. Erzeugung KG (EVSE)
- Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH (GBV)

Eine Entsendung von Arbeitnehmervertreterinnen bzw. Arbeitnehmervertreter in den Beirat der GBV sollte nicht erfolgen, zumal bei der GBV nur zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter angestellt sind und der Beirat kein Aufsichtsrat im Sinne des Aktiengesetzes ist.

Bei den Unternehmen mit Beteiligung privater Dritter (WAG, AQS und NGS) bestehen konsortiale Vereinbarungen, die die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Entsendung durch die einzelnen Gesellschafter bestimmen. Änderungen des Gesellschaftsvertrages bei diesen Unternehmen sind nur gemeinsam mit den Mitgesellschaftern möglich. Eine Aufstockung der Anzahl der Mitglieder wäre mit den Drittgesellschaftern zu verhandeln.

Alternativ könnten im Sinne des Antrages Arbeitnehmervertreterinnen oder Arbeitnehmervertreter entsandt werden, wenn eine Fraktion in der Stadtvertretung diesen Vertreter entsendet. Dadurch würde sich jedoch der Einfluss der Stadtvertretung in diesen Aufsichtsräten verringern.

Eine Erhöhung der Anzahl der Mitglieder in den Aufsichtsräten ist mit einer Erhöhung der Kosten für die jeweiligen Unternehmen verbunden.

Rechtliche Bedenken werden nicht gesehen.

Auswirkungen zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept, zum laufenden Haushaltsjahr und für die Folgejahre treten nicht ein.

Matthias Dankert